

(Sekretär Dr. Wagner [Dresden].)

A) Der Abzug findet nicht statt, wenn das Mitglied während der namentlichen Abstimmung nachweisbar im Hause anwesend gewesen ist.

2. Dieser Abzug findet nicht statt, wenn das Mitglied am gleichen Tage einer Ausschuß-Sitzung als Mitglied beigewohnt hat, oder wenn das Fernbleiben durch Krankheit am Orte der Tagung oder durch Geschäfte im Interesse der Volkskammer veranlaßt ist.

Man hört schon aus dem Klange, daß hier eine starke Unebenheit besteht. Es muß besser so lauten: Absatz 1 bleibt unverändert und Absatz 2 wird dahin geändert: „Dieser Abzug findet nicht statt, wenn das Mitglied während der namentlichen Abstimmung nachweisbar im Hause anwesend gewesen ist oder wenn das Mitglied am gleichen Tage einer Direktorial- oder Ausschuß-Sitzung als Mitglied beigewohnt hat.“ Dann wird auch die Unstimmigkeit beseitigt, die durch den zweiten Antrag Dr. Dietel jetzt in den § 6 hereingebracht ist, wonach der Präsident bestimmt, wie der Nachweis der Anwesenheit und die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 zu erbringen ist, während, wenn der erste Antrag Dr. Dietel unverändert bliebe, es § 3 Absatz 1 und 2 heißen müßte. Ich wollte bitten, daß das Direktorium ermächtigt wird, auf Grund B) der angenommenen Abänderungsanträge redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Ich stelle einen dahingehenden Antrag.

**Präsident:** Wird der Antrag unterstützt? — Er ist hinreichend unterstützt.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

**Berichterstatter Abgeordneter Lange (Leipzig):** Ich möchte der Zweckmäßigkeit halber empfehlen, daß wir die Regierung oder das Direktorium beauftragen oder ermächtigen, notwendige redaktionelle Änderungen vornehmen zu können — das ist wiederholt auch bei anderen Gesetzen gemacht worden —, natürlich nur rein redaktionelle Änderungen, Änderungen des Sinnes selbstverständlich nicht. Man kann jetzt im Augenblick manches nicht übersehen. Auch diese Form ist mir noch nicht ganz klar, ob es genügt, wenn jemand der Ausschußsitzung beigewohnt hat, braucht er bei keiner namentlichen Abstimmung zu sein usw. Ich glaube, es ist richtiger, wir ermächtigen das Präsidium, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Vizepräsident Lipinski.

**Vizepräsident Lipinski:** Meine Damen und Herren! Ich würde doch einen anderen Weg empfehlen, ich würde den Ausschuß bitten, die Sache noch einmal rein redaktionell durchzunehmen; denn die Herren, die sich mit der Materie befaßt haben, können sie anders erfassen, als wenn ein Direktorium, das bisher der Sache fern gestanden hat, die Frage nachprüfen würde.

**Präsident:** Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Sekretärs Dr. Wagner.

Ich habe nur noch zu erklären, das Direktorium würde sich natürlich vor allem ins Einvernehmen mit dem Herrn Berichterstatter und dem Vorsitzenden des Ausschusses setzen.

(Zuruf rechts: Und der Regierung!)

Das Wort hat Herr Vizepräsident Lipinski.

**Vizepräsident Lipinski:** Ich wende mich dagegen, daß der Regierung dieses Recht eingeräumt wird;

(Sehr richtig!)

die Gesetzgebung steht der Kammer zu, nicht der Regierung. (D)

**Präsident:** Das ist nicht beabsichtigt. Der Antrag, der hier gestellt worden ist, soll dem Präsidium das Recht zu der richtigen Fassung des Gesetzes geben. Das Präsidium seinerseits wird sich aber ins Einvernehmen setzen mit dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter des Ausschusses.

Will die Kammer den Antrag des Herrn Sekretärs Dr. Wagner annehmen?

Einstimmig.

Wir hätten nun noch über die Überschrift des Gesetzes und über den gesamten Inhalt des Gesetzes nach Annahme der Abänderungsanträge abzustimmen.

Will die Kammer die Überschrift und den Inhalt des ganzen Gesetzes mit den beschlossenen Änderungen nunmehr annehmen?

Einstimmig.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Ich habe die nächste Sitzung anzuberaumen auf Montag, den 10. März, nachmittags 4 Uhr, und setze auf die Tagesordnung: